



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Zum "Hang" bei § 64 StGB:**

Ein Hang im Sinne des § 64 StGB ohne körperliche Abhängigkeit liegt dann vor, wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Alkohol oder andere berauschende Mittel "im Übermaß" zu konsumieren. Hierauf kann indiziell hindeuten, wenn der Betreffende Alkohol in einem solchen Umfang zu sich nimmt, dass seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

*BGH, Beschl. v. 31.03.2011 – 1 StR 109/11 = NStZ-RR 2011, 242*